



Thomas Hoeren/Lena Meyer (Hrsg.):
Verbotene Filme (Arbeitsberichte zum Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht, hrsg. v. Thomas Hoeren und Bernd Holznapel, Band 14). Berlin 2007: LIT Verlag. 439 Seiten, 59,90 Euro

Das Buch enthält zehn Beiträge, die Studierende geschrieben haben. Sie handeln nach einer Einführung von neun viel diskutierten Filmen, die verboten worden sind oder solch ein Echo fanden, dass sie nicht mehr aufgeführt wurden. Es geht dabei auch um historische Filmverbote, also nicht nur um tagesaktuelle Fälle. Das vermittelt eine geschichtliche Perspektive der Entstehung und der Entwicklung von Filmverboten. Zugleich entsteht dadurch auch eine Anschauung der Bandbreite der Verbote, die ganz unterschiedlich motiviert waren, vom politisch hin zum religiös und historisch oder auch moralisch motivierten Verbot. Zugleich werden dadurch die rechtlichen Hintergründe in ihrer Unterschiedlichkeit sichtbar. Es geht in aller Regel um ausländische Filmverbote, also weniger um deutsche Rechtsgeschichte oder gegenwärtiges deutsches Recht.

Die Filme sind: *The Birth of a Nation*, ein amerikanischer Film aus der Zeit vor dem Ersten Weltkrieg über den amerikanischen Bürgerkrieg und die nachfolgende Periode der „Reconstruction“ mit all ihren traurigen charakterlichen, sozialen, politischen und wirtschaftlichen Brüchen und vor allem der Entstehung des Ku-Klux-Klan; *Lage d'or* von 1930, ein surrealistischer Streifen von Salvador Dalí und Luis Buñuel sowie dem Produzenten Charles

Vicomte de Noailles, der von Skorpionen, Bischöfen, zivilen und militärischen Würdenträgern im Vordergrund eines Paares in *Amour fou*, das getrennt wird, und weiteren derlei Geschehnissen in absurder Weise handelt; dann *M – Eine Stadt sucht einen Mörder* von Fritz Lang, der in Deutschland 1931 mit einem Jugendverbot und 1934 mit einem allgemeinen Verbot belegt wurde; der Propagandafilm schlechthin – *Triumph des Willens* (1935) von Leni Riefenstahl über einen Parteitag der NSDAP –, der nach dem Krieg in Deutschland verboten war; *Submission I*, ein religionskritischer Film über die Scharia aus dem Jahre 2004 von Theo van Gogh als Regisseur und der Autorin Ayaan Hirsi Ali, dessen Aufführung die Ermordung des Regisseurs durch einen Moslem fundamentalistischer Prägung nach sich zog; der amerikanische Streifen *Basic Instinct* von 1992, der die brutale Darstellung eines grausamen Mordes zur Eröffnung wählt und am Ende die Mordwaffe unter dem Bett eines Paares, dessen weiblicher Teil zu den verdächtigen Personen gehört, wieder aufscheinen lässt; *Natural Born Killers* vom Sommer 1984 zur Brutalität der amerikanischen Medienwelt; *The Asphalt Jungle*, ursprünglich von 1950 in Schwarz-Weiß, dann vorgeführt im französischen Fernsehen in kolorierter Fassung, wobei dagegen die Erben des Regisseurs und der betagte Drehbuchautor wegen Verletzung von Urheberrechten und der moralischen Verwerflichkeit der kolorierten Fassung vorgingen; und schließlich als dritter deutscher Fall die *Münsteraner Covance-Videos* zu Tierversuchen, deren Herstellung undercover durch einen Journalisten im Auftrag der britischen Vereinigung zur Bekämpfung der Vivisektion von Tieren erfolgte, wobei die die Tierlabors in Münster betreibende amerikanische Firma Covance Inc. erfolgreich gegen die Auf-führung dieser Streifen antrat.

Die Einleitung stellt hingegen das deutsche Recht in den Mittelpunkt und fragt vor allem danach, was heute nach gegenwärtigem deutschem Recht möglich ist. Im Übrigen empfiehlt die Einleitung als Sonde zur Abklärung der Fälle die folgenden Fragen: Was wird verboten, wann wurde verboten, wo wird verboten, wer verbietet und wie wird verboten? Dabei erweisen sich die Verhältnisse nicht nur rechtlich als sehr unterschiedlich – und zwar auch innerhalb Europas –, sondern zeigt sich

auch, dass Wertungen und Empfinden in der sozialen Umgebung eines anderen Landes ganz unterschiedlich ausfallen können. Das macht die Einleitung an den verschiedenen Altersangaben, die Empfehlungen für die Vorführpraxis in diversen europäischen Ländern zum selben Film enthalten können, besonders anschaulich. Auch in die Verfassungsrechtsdogmatik zu Film- und Kunstfreiheit, Zensurverbot und Grundrechtsschranken führt sie ein, ebenso wie in das einschlägige Strafrecht. Zudem sind die hierzulande typischen Konstellationen und indirekten Sanktionierungsmechanismen über die Altersfreigabe, was den Schnitt angeht, gut dargestellt. Die Einzelstudien untersuchen ihren Gegenstand vergleichend, d. h., auch wenn der Vorgang des Verbots an ausländischem oder heute nicht mehr anzuwendendem Recht zu messen war, beschäftigen sie sich mit der Frage, wie heute nach deutschem Recht der Fall zu lösen wäre. Dies vermittelt viele Einsichten und erweist sich als eine Art Poliklinik für Filmrecht. Wer sich einen Einblick in dieses Rechtsgebiet und auch in angrenzende Gebiete – wie etwa das Urheber- oder das zugehörige Strafrecht – verschaffen will, der sollte zu diesem Buch greifen.

Nach allem empfiehlt sich der Band (auch für Studierende) nicht nur als Bettbuch. Hingegen sind die ausländischen und historischen Beispiele in den folgenden neun Fallstudien auf ihre Qualität hin schwerer überprüfbar. Aber auf jeden Fall sind auch sie lehrreich und vermitteln vor allem einen Sinn für die Konfliktsituationen und für die denkbaren Reaktionsmechanismen von Recht auf solche Situationen. Das erhellt auch, wie unterschiedlich die Reichweite von einschlägigen Freiheitsgarantien greifen kann. In aller Regel sind die Beiträge gut lesbar gefasst. Man muss also nicht rätseln, was der angehende Akademiker wohl gemeint haben könnte. Etwas bedauerlich ist, dass man am Ende keine Schlüsselauswertung des Bandes findet, welche die Auswahl der Fälle abschließend plausibel macht und gewissermaßen die Lehren des akademischen Lehrers aus diesem Sammelband bündelt, der gut auch als Spiegelbild eines von ihm veranstalteten Seminars würde gelten können.

Prof. Dr. Helmut Goerlich, Leipzig